

Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen

und

VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. April 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Bürgerspital St.Gallen.....	2
1.1. Trägerschaft und Leistungsauftrag	2
1.2. Kompetenzzentrum	3
1.3. Finanzierung	3
2. Bau- und Betriebsbeiträge	3
2.1. Betriebsbeiträge 2000 bis 2006	3
2.2. Baubeiträge 2000 bis 2006.....	4
2.3. Belastung der Ortsbürgergemeinde.....	4
3. Antrag der Ortsbürgergemeinde zur finanziellen Entlastung	4
3.1. Antrag	4
3.2. Beurteilung.....	5
4. Entlastung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen	5
4.1. Mögliche Varianten.....	5
4.2. Beurteilung der Varianten.....	6
5. Variante Beibehaltung der Trägerschaft	6
6. Finanzielles	7
7. Rechtliches.....	7
7.1. Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler und Vollzugsverordnung ...	7
7.2. Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen.....	8
7.3. Gesundheitsgesetz.....	8
7.4. Grundvereinbarung	8
7.5. Referendum	9
8. Antrag	9
Beilage	10
Entwürfe:	
– Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen.....	18
– VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz	19

Zusammenfassung

Gestützt auf das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler leistet der Kanton an Bau und Betrieb der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen 90 Prozent. Die restlichen 10 Prozent werden von der Ortsbürgergemeinde St.Gallen finanziert. Da die Ortsbürgergemeinde die finanziellen Mittel mit ihren Betrieben und Unternehmen erwirtschaften muss, stellt der Anteil von 10 Prozent (rund 0,9 Mio. Franken je Jahr) eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Nach der Kantonalisierung der Gemeindespitäler Wattwil und Wil ist das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler faktisch zu einer «Lex Bürgerspital» geworden. Es soll deshalb aufgehoben und die Ortsbürgergemeinde finanziell entlastet werden. Der Kanton übernimmt zwar neu den von der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und den übrigen Sozialversicherungen vorausgesetzten Anteil der öffentlichen Hand am Betrieb der Geriatrischen Klinik, diese bleibt aber Bestandteil des Bürgerspitals St.Gallen, um den Status als Kompetenzzentrum für Betagte (A-Klinik) nicht zu gefährden. Damit wird für die Geriatrische Klinik eine vergleichbare Regelung getroffen wie für das Kinder- und Jugendpsychiatrische Zentrum Sonnenhof, das Ostschweizer Kinderspital und die Rehaklinik Walenstadtberg. Es handelt sich bei diesen Institutionen um öffentlich subventionierte Spitäler mit privater Trägerschaft, die vom Kanton mitfinanziert werden. Der Kanton kann gemäss Leitbild Gesundheit Aufgaben an Dritte übertragen. Als Dritte kommen sowohl Private als auch operativ selbständige Institutionen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons stehen, in Frage.

Die im Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler enthaltenen Pflichten sollen teilweise beibehalten und in einer Grundvereinbarung geregelt werden. Zusätzlich zur Grundvereinbarung legt die Regierung jährlich einen Leistungsauftrag und einen Globalkredit fest. Für den Globalkredit bleibt das Budgetrecht des Kantonsrates vorbehalten.

Die Aufhebung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler und die damit verbundene Übernahme der Finanzverantwortung für die Geriatrische Klinik durch den Kanton hat für den Kanton zusätzlich wiederkehrende Ausgaben von rund 0,9 Mio. Franken je Jahr zur Folge. Rechtsgrundlage hierfür bilden der vorliegende Kantonsratsbeschluss und der VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz. Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen und zum VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz.

1. Bürgerspital St.Gallen

1.1. Trägerschaft und Leistungsauftrag

Das Bürgerspital St.Gallen ist eine Institution der Ortsbürgergemeinde St.Gallen und betreibt die Geriatrische Klinik, das Alters- und Pflegeheim sowie die Altersresidenz Singenberg. Die Geriatrische Klinik umfasst gemischte Abteilungen für Geriatrische Akutbehandlung, geriatrische Rehabilitation und geriatrische Palliation (Schmerzlinderung) sowie eine Geriatrische Tagesklinik mit Memory Clinic und eine Neurorehabilitationsabteilung (auch für jüngere Patientinnen und Patienten).

Das Bürgerspital erbringt im Rahmen seiner Kapazitäten geriatrisch-medizinische, pflegerische und therapeutische Leistungen sowie Leistungen in der Altersbetreuung zugunsten der Bevölkerung der Stadt und Region St.Gallen.

Die Geriatrische Klinik verfügt über 88 Betten und hat drei Hauptaufgaben: Akutbehandlung, Rehabilitation und Palliation. Zum einen nimmt die Geriatrische Klinik vorwiegend ältere Menschen auf, deren Gesundheitszustand einen Rehabilitationserfolg erwarten lässt, und fördert sie durch umfassende, aktivierende Pflege und spezielle Behandlung in ihrer Selbständigkeit mit dem Ziel der Rückkehr nach Hause. Zum andern nimmt sie auch Patientinnen und Patienten, deren Leiden weit fortgeschritten ist, zur palliativen Betreuung auf. Rund 55 Betten sind für die Rehabilitation vorgesehen, wovon eine Halbstation auch jüngeren Patientinnen und Patienten offen steht. Die übrigen Betten sind je zur Hälfte für die Akutbehandlung und für die palliative Betreuung vorgesehen.

Die Geriatrische Tagesklinik mit Memory Clinic ist eine halbstationäre Abteilung der Geriatrischen Klinik. Sie bietet Menschen mit neurologischen, rheumatischen und weiteren gesundheitlichen Störungen medizinische und therapeutische Betreuung an. Die teilstationäre Form der Rehabilitation trägt zu einer besseren Lebensqualität in der gewohnten Umgebung zu Hause bei und vermeidet oder verkürzt stationäre Spitalaufenthalte.

1.2. Kompetenzzentrum

Das Bürgerspital St.Gallen verfügt heute über alle derzeit bekannten Formen der stationären und teilstationären Versorgung von betagten Menschen. In Gehdistanz können Dienstleistungen wie Betreuung, Pflege, Therapie und Rehabilitation in Alterswohnungen, Altersheim, Pflegeheim und Geriatrischer Klinik angeboten werden. Zusammen mit der nahe gelegenen Alterssiedlung Logiscasa ist es ein Kompetenzzentrum für Betagte. Die konsequente Nutzung dieses ganzheitlichen Ansatzes ist nicht nur für die Betagten ein Vorteil, sondern bietet eine einmalige Chance für die Ausbildung sowie für die Forschung und Entwicklung der Altersmedizin. Das Bürgerspital St.Gallen bildet eine unverzichtbare Basis, um Wissen aufzubauen und nutzbringend zugunsten des betagten Menschen einzusetzen. Die Geriatrische Klinik verfügt über den höchsten Aus- und Weiterbildungsstatus für Geriatrie (A-Klinik). In anderen Kantonen und im Ausland gilt dieses Vorzeigemodell als nachahmenswert.

1.3. Finanzierung

Die Geriatrische Klinik und die Geriatrische Tagesklinik mit Memory Clinic erhalten vom Kanton nach dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler (sGS 323.11) Beiträge an Bau und Betrieb. Keine Beiträge erhalten das Alters- und Pflegeheim. Der Betriebsbeitrag wird seit dem Jahr 2000 als Globalkredit ausgerichtet und löste die bisherige Defizitdeckung ab. Die Beiträge des Kantons an Bau und Betrieb betragen 90 Prozent. Die restlichen 10 Prozent werden von der Ortsbürgergemeinde finanziert.

2. Bau- und Betriebsbeiträge

2.1. Betriebsbeiträge 2000 bis 2006

Der Betriebsbeitrag der Ortsbürgergemeinde hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies ist auf die Abkoppelung des Tarifes für die Geriatrische Klinik von den Tarifen der Regionalspitäler und auf das dringliche Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.14) vom 21. Juni 2002 zurückzuführen. Ab dem 1. Januar 2002 mussten sich Kanton und Ortsbürgergemeinde auch an den Kosten innerkantonalen Behandlungen in Halbprivat- oder Privatabteilungen beteiligen.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Effektives Defizit	5'557'953	6'325'314	8'462'167	8'443'618	7'716'417	7'135'599	7'906'154
Globalkredit	6'103'634	7'004'327	8'798'298	8'896'741	8'411'647	8'217'860	8'826'969
Globalkreditunter- schreitung	545'681	679'013	336'131	453'123	695'230	1'082'261	956'815
Beitrag des Kantons St.Gallen ¹⁾	5'247'714	5'998'338	7'767'209	7'803'162	7'257'629	6'909'057	7'513'705
Beitrag der Orts- bürgergemeinde ¹⁾	637'647	734'383	896'636	912'330	875'926	875'899	834'856

¹⁾ einschliesslich Gewinn-/Verlustbeteiligung

2.2. Baubeiträge 2000 bis 2006

Die Baubeiträge des Kantons und der Ortsbürgergemeinde für ein Bauvorhaben verteilen sich z.T. auf zwei Jahre (2002/2003 und 2005/2006) und können bei Akontozahlungen auch Rückvergütungen (2006) beinhalten. Zwischen den Jahren 2000 und 2006 wurden nur kleinere Bauvorhaben ausgeführt. Die Kosten für eine Gesamterneuerung der Geriatrischen Klinik werden auf rund 10 Mio. Franken veranschlagt.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Baubeitrag	345'470.–	–	546'997.–	–	275'148.–	–	269'855.–
Beitrag des Kantons St.Gallen	310'923.–	–	459'000.–	33'297.–	247'633.–	325'000.–	- 82'930.–
Beitrag der Orts- bürgergemeinde	34'547.–	–	–	54'700.–	27'515.–	–	26'986.–

2.3. Belastung der Ortsbürgergemeinde

Die Aufwendungen der Ortsbürgergemeinde für die Geriatrische Klinik beliefen sich in den letzten vier Jahren unter Einbezug von Baubeiträgen auf rund 0,9 Mio. Franken je Jahr. Dies bedeutet für die Ortsbürgergemeinde St.Gallen, die sich in Kultur, Gesundheit und Erholung engagiert und die dazu notwendigen Mittel mit ihren Betrieben und Unternehmen erwirtschaften muss, eine erhebliche finanzielle Belastung.

3. Antrag der Ortsbürgergemeinde zur finanziellen Entlastung

3.1. Antrag

Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen hat aufgrund der finanziellen Belastung, die aus Bau und Betrieb der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen resultiert, dem Kanton im Juli 2000 beantragt, Vertragsverhandlungen über die finanzielle Entlastung der Ortsbürgergemeinde aufzunehmen. Dabei soll die heutige Kostenaufteilung zwischen Kanton und Ortsbürgergemeinde überprüft werden. Der Ortsbürgergemeinde war es in diesem Zusammenhang ein Anliegen, das Kompetenzzentrum für Altersmedizin, -pflege und Rehabilitation zu erhalten und in eine sichere Zukunft zu führen. Die Ortsbürgergemeinde wäre bereit, die Geriatrische Klinik auch bei einer finanziellen Entlastung im Auftrag des Kantons – zusammen mit den anderen Betrieben des Bürgerspitals St.Gallen – zu führen.

3.2. Beurteilung

Die Geriatriische Klinik stellt gemäss Bericht der Regierung vom 12. April 2005 zur stationären geriatrischen Versorgung (40.05.04) einen unverzichtbaren Bestandteil der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen dar.

Die Führung von Spitälern und Kliniken ist Sache des Kantons und keine eigentliche Aufgabe einer Ortsbürgergemeinde. Mit der Kantonalisierung der Gemeindespitäler Wattwil und Wil und deren Überführung in den Spitalverbund Fürstenland Toggenburg handelt es sich bei der Geriatriischen Klinik um das einzig verbleibende Gemeindespital. Keine andere Gemeinde oder Ortsgemeinde beteiligt sich – abgesehen vom jährlichen Standortbeitrag von Fr. 427'000.– der Stadt St.Gallen an den Betrieb des Ostschweizer Kinderspitals – am Betrieb eines Spitals oder einer Klinik. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler ist faktisch zu einer «Lex Bürgerspital» geworden.

Es ist zu erwarten, dass die Kosten der Geriatriischen Klinik aufgrund der absehbaren demographischen Alterung stark ansteigen werden. Dies könnte die Ortsbürgergemeinde vor finanzielle Probleme stellen. Der Antrag der Ortsbürgergemeinde, sie finanziell zu entlasten, ist deshalb nachvollziehbar. Nachdem zwischen den Jahren 1989 und 2002 die Gemeindespitäler Rorschach, Altstätten, Flawil, Wattwil und Wil kantonalisiert sowie die Standortgemeinden finanziell entlastet worden sind, steht der Antrag der Ortsbürgergemeinde nicht im Widerspruch zur bisherigen Strategie des Kantons zur Finanzierung der stationären Gesundheitsversorgung.

Von einer lediglich teilweisen Entlastung der Ortsbürgergemeinde (z.B. Reduktion des Anteils von 10 auf 5 Prozent oder Plafonierung des Beitrags der Ortsbürgergemeinde auf einen bestimmten, allenfalls der Teuerung anzupassenden Betrag) ist abzusehen.

4. Entlastung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen

4.1. Mögliche Varianten

Zur Entlastung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen von Bau und Betrieb der Geriatriischen Klinik kommen folgende zwei Varianten in Frage:

Variante 1: Beibehaltung der bisherigen Trägerschaft (bei vollumfänglicher Finanzierung des Anteils der öffentlichen Hand an den Betrieb der Geriatriischen Klinik durch den Kanton)

Im Unterschied zu heute würde der Kanton den Anteil der öffentlichen Hand an den Betrieb der Geriatriischen Klinik vollumfänglich finanzieren. Der Betrieb der Geriatriischen Klinik würde weiterhin durch die Ortsbürgergemeinde St.Gallen sichergestellt. Die Finanzierung könnte wie bisher über einen Globalkredit erfolgen oder auf Fallpauschalen für st.gallische Patientinnen und Patienten (analog der Finanzierung der Rehaklinik Walenstadtberg oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrums Sonnenhof) beruhen. Die Immobilien würden im Eigentum der Ortsbürgergemeinde verbleiben.

Variante 2: Übernahme der Geriatriischen Klinik (einschliesslich Gebäude) durch den Kanton

Mit der Übernahme der vollen finanziellen Verantwortung durch den Kanton könnte der Kanton die Geriatriische Klinik einschliesslich der Gebäude übernehmen. Nicht übernommen würden das Alters- und das Pflegeheim des Bürgerspitals. Dies hätte eine Aufteilung des heutigen Bürgerspitals auf Ortsbürgergemeinde und Kanton zur Folge.

4.2. Beurteilung der Varianten

Bei der Variante 1 würde die Geriatriische Klinik aus dem Bürgerspital St.Gallen herausgelöst. Mit dem Herausbrechen der Geriatriischen Klinik aus dem Kompetenzzentrum wären fachliche Nachteile und wahrscheinlich auch der Verlust des Status als A-Klinik verbunden. A-Kliniken müssen auch die Langzeitpflege sicherstellen. Bei der Variante 2 der Geriatriischen Klinik durch den Kanton müsste mit der Ortsbürgergemeinde eine vertragliche Regelung zur Langzeitpflege getroffen werden. Eine integrale Übernahme des Bürgerspitals St.Gallen durch den Kanton wäre hingegen keine Option, da die Führung von Alters- und Pflegeheimen Sache der Gemeinden ist.

Der Geriatriischen Klinik kommt in Zukunft gemäss Konzept zur stationären geriatrischen Versorgung eine zentrale Rolle zu. Die Geriatriische Klinik soll als Teil des geriatrischen Kompetenzzentrums intensive und enge Beziehungen zu den sich im Aufbau befindenden Geriatriischen Abteilungen der Spitalverbunde, zur Gerontopsychiatrie und zu anderen geriatrischen Rehabilitationsinstitutionen im Kanton pflegen. Umgesetzt wird auch eine institutionalisierte geriatrische Beratung mit einem Fachteam des Bürgerspitals St.Gallen.

Eine Variante, die das Kompetenzzentrum in seinem Fortbestand gefährden könnte, ist nicht weiterzuverfolgen. Somit ist von einer Übernahme der Geriatriischen Klinik durch den Kanton und von einer allfälligen Integration der Geriatriischen Klinik in den Spitalverbund Kantonsspital St.Gallen abzusehen. Das Kantonsspital St.Gallen steht heute einer Integration der Geriatriischen Klinik skeptisch gegenüber. Erstens hat sich mit der Integration der Spitäler Rorschach und Flawil das Raumproblem für das Kantonsspital St.Gallen etwas entschärft. Zweitens haben die Erfahrungen mit der Integration der Spitäler Rorschach und Flawil gezeigt, dass die damit verbundenen Arbeiten anspruchsvoll und zeitintensiv und in der Anfangsphase mit erheblichen Restrukturierungskosten verbunden sind. Drittens weist das Kantonsspital St.Gallen darauf hin, dass auch dem Aspekt von Grösse und Führbarkeit eines Unternehmens Rechnung zu tragen sei. Mit der Integration der Spitäler Rorschach und Flawil stosse das Kantonsspital St.Gallen nun an Grenzen. Zudem steht die rasche und unabhängige Umsetzung des Geriatriekonzepts im Vordergrund. Bei einer Integration der Geriatriischen Klinik in das Kantonsspital St.Gallen wären verschiedene massgebende Mitarbeitende des Bürgerspitals St.Gallen mit Integrationsfragen beschäftigt und könnten nicht zusätzlich an der Umsetzung des Geriatriekonzepts mitwirken.

Die allfällige Integration der Geriatriischen Klinik in das Kantonsspital St.Gallen (bei Variante 2) wäre mit Einsparungen von rund 220'000 Franken je Jahr verbunden. Abklärungen haben ergeben, dass dieses Einsparpotential auch mit Variante 1 annähernd realisiert werden kann. Mit der Aufgabe des Labors an der Geriatriischen Klinik konnten bereits Einsparungen von rund 40'000 Franken je Jahr erzielt werden. Weitere Einsparungen sollten in den Bereichen Wäscherei, Hausdienst und technischer Dienst möglich sein. Bei einer Integration in das Kantonsspital St.Gallen würden hingegen bisherige Synergien zwischen der Geriatriischen Klinik und dem Alters- und Pflegeheim entfallen.

Die Frage einer allfälligen Erweiterung der Spitalverbunde gemäss Postulat 43.01.08 «Erweiterung der Spitalverbunde?» kann somit – bezogen auf die Geriatriische Klinik – verneint werden. Für eine allfällige Erweiterung der Spitalverbunde kommen deshalb nur noch das Ostschweizer Kinderspital und die Psychiatrischen Dienste in Frage. Die Regierung wird dem Kantonsrat dazu einen separaten Bericht zustellen.

5. Variante Beibehaltung der Trägerschaft

Für die Geriatriische Klinik soll eine vergleichbare Regelung getroffen werden wie für das Kinder- und Jugendpsychiatrische Zentrum Sonnenhof, das Ostschweizer Kinderspital und die Rehaklinik Walenstadtberg, d.h. die Trägerschaft verbleibt bei der Ortsbürgergemeinde. Diese Regelung steht auch im Einklang mit dem Leitbild Gesundheit, wonach der Kanton Aufgaben an Dritte übertragen kann. Als Dritte kommen sowohl Private als auch operativ selbständige Institutionen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons stehen, in Frage. Beim Kinder-

und Jugendpsychiatrischen Zentrum Sonnenhof, dem Ostschweizer Kinderspital und der Rehaklinik Walenstadtberg handelt es sich um öffentlich subventionierte Institutionen mit privater Trägerschaft, die vom Kanton finanziert werden. Diese Art der Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Der Kanton beschränkt sich auf strategische Führungsaufgaben, d.h. er erteilt der Ortsbürgergemeinde bzw. der Geriatrischen Klinik einen Leistungsauftrag und entschädigt die erbrachte Leistung, soweit diese nicht durch Tarife oder anderweitig abgedeckt ist. In einem auf mehrere Jahre abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Kanton (vertreten durch die Regierung) und der Ortsbürgergemeinde werden die Finanzierung, die gegenseitigen Rechte und Pflichten, das Verfahren usw. geregelt. Die Finanzierung des Betriebes erfolgt wie bisher über einen jährlich von der Regierung festzulegenden Globalkredit.

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Ortsbürgergemeinde, die für die notwendigen Investitionen zur Erfüllung des Leistungsauftrags sorgt. Für die Investitionen könnte der Kanton entweder eine noch festzulegende, jährliche Investitionspauschale vergüten (Modell Rehaklinik Walenstadtberg) oder sich an einem konkreten Bauvorhaben beteiligen (Modell Ostschweizer Kinderspital oder Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Sonnenhof). Da die Bestimmungen des fakultativen und obligatorischen Referendums bei Vorhaben über 3 Mio. Franken nur bei der Beteiligung an einem konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen, wird dieser Variante der Vorzug gegeben und das Modell mit jährlichen Investitionspauschalen nicht weiterverfolgt. Hingegen soll über den Globalkredit ein jährlicher Investitionsrahmenkredit für Bauvorhaben bis 3 Mio. Franken ausgerichtet werden. Der Rahmenkredit wird in Abhängigkeit zum Zeitwert der Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatrischen Klinik berechnet.

6. Finanzielles

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler übernimmt der Kanton den bisherigen, von der Ortsbürgergemeinde geleisteten Betriebsbeitrag. In den letzten vier Jahren betrug dieser Anteil rund 0,9 Mio. Franken.

Gleichzeitig soll aus Sicht der Rechnung des Kantons von der Vergangenheits- zur Gegenwartssubventionierung gewechselt werden. Damit wird im ersten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses die Rechnung des Kantons mit dem doppelten Betriebsbeitrag belastet.

Weiter ist vorgesehen, dass sich der Kanton auch bei der Aufhebung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler massgeblich an konkreten Bauvorhaben beteiligen wird. Der Kanton legt seinen Beitrag jeweils in Abhängigkeit vom Bauvorhaben, von den freien Reserven der Geriatrischen Klinik sowie von den Reserven für Bauten und Renovationen fest. Im Einzelfall kann er die vollen Investitionskosten übernehmen. Bei Überschreiten der Referendumsgrenze wird die Regierung dem Kantonsrat eine Botschaft vorlegen.

7. Rechtliches

7.1. Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler und Vollzugsverordnung

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler wird mit dem VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz aufgehoben. Die Regierung wird anschliessend auch die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler (sGS 323.111) aufheben.

Die in Art. 14 des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler geregelten Pflichten der Gemeinden sollen teilweise beibehalten und in einer Grundvereinbarung aufgenommen werden, die zwischen dem Kanton und der Ortsbürgergemeinde geschlossen werden soll.

Bisher	Neu
Einsetzung einer Spitalkommission von fünf bis elf Mitgliedern, in welcher der Kanton mit zwei bis drei Mitgliedern vertreten ist	Regelung in der Grundvereinbarung: Einsetzung einer Spitalkommission, in welcher der Kanton mit ein bis zwei Mitgliedern Einsitz nimmt
Anwendung der von der Regierung festgesetzten und von ihr oder dem Gesundheitsdepartement vereinbarten Taxordnung	keine Regelung in der Grundvereinbarung; die Taxordnung wird neu von der Ortsgemeinde erlassen
Übertragung aller Laboruntersuchungen, die nicht im Spital ausgeführt werden, an Institutionen und Laboratorien des Kantons	Verpflichtung in der Grundvereinbarung, wonach alle Laboruntersuchungen, die nicht im Spital ausgeführt werden, Laboratorien des Kantons zu übertragen sind
Anwendung der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsansätze und angemessene Regelung der Personalvorsorge	Regelung in der Grundvereinbarung: für die Besoldung gelten als oberste Grenze die Besoldungsverordnung (sGS 143.2) und die Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20)

7.2. Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen

Für die Aufenthaltskosten in der Geriatrischen Klinik kommen die Krankenversicherer (nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten) und die übrigen Sozialversicherer (höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten) auf. Die anderweitig nicht gedeckten Kosten sind vom Kanton zu tragen. Nach Art. 18 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) kann sich der Staat an Spitälern beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen. Entsprechende Leistungen erfolgen aufgrund von besonderen Gesetzen oder Beschlüssen des Kantonsrates (Art. 22 Abs. 1 GesG). Für die Beitragsleistung des Kantons ist deshalb eine besondere Rechtsgrundlage erforderlich, die mit dem Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen geschaffen werden kann.

Inhalt des Kantonsratsbeschlusses bilden einerseits die Verpflichtung des Staates zur Beitragsleistung, andererseits die an diese Beteiligung geknüpften Bedingungen (Abschluss einer Grundvereinbarung, Finanzaufsicht durch die Kantonale Finanzkontrolle).

7.3. Gesundheitsgesetz

Art. 31 GesG, wonach das Organisationsreglement eines Gemeindespitals der Genehmigung des zuständigen Departementes bedarf, wird mit dem VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz ersatzlos gestrichen.

7.4. Grundvereinbarung

Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler und der entsprechenden Vollzugsverordnung soll das Verhältnis zwischen dem Kanton und der Geriatrischen Klinik in einer Grundvereinbarung geregelt werden. Grundlage für diese Grundvereinbarung bildet Art. 18 Abs. 2 GesG, wonach sich der Kanton an Spitälern, Kliniken, Laboratorien und medizinischen Instituten beteiligen kann oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen kann. In der Grundvereinbarung, die zwischen dem Kanton und der Ortsbürgergemeinde abgeschlossen wird, werden Leistungsangebot, Finanzierung sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgehalten.

Unter die Regelung von Rechten und Pflichten fallen die Mitsprache und Einsichtsrechte der kantonalen Organe (die Regierung ordnet ein bis zwei kantonale Vertreterinnen oder Vertreter in die Spitalkommission ab, Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle), die Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen und Entlöhnung des Personals (als oberste Grenze für Arbeitszeit, Ferien, Besoldungen und weitere Entschädigungen gelten die Besoldungsverordnung [sGS 143.2] und die Verordnung über den Staatsdienst [sGS 143.20]) sowie die Verpflichtung, die kantonalen Laboratorien zu berücksichtigen.

Die Grundvereinbarung soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden und erstmals nach 10 Jahren – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden können.

Die finanzielle Entlastung der Ortsbürgergemeinde ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Kanton nach allfälliger Kündigung der Grundvereinbarung und Einstellung des Betriebs der Geriatrischen Klinik oder Verkauf der Geriatrischen Klinik an einen Dritten ein Kaufrecht ausüben oder die geleisteten Investitionsbeiträge (d.h. Beträge über 3 Mio. Franken) unter Berücksichtigung der Wertverminderung sowie die Reserven für baulichen und betrieblichen Unterhalt und für Bauten und Renovationen zurückfordern kann. Der Kanton und die Ortsbürgergemeinde werden das Kaufrecht und die Sicherstellung der Rückzahlungspflicht in einer separaten Vereinbarung regeln.

Zusätzlich zur Grundvereinbarung legt die Regierung jährlich einen Leistungsauftrag und einen Globalkredit fest. Der Leistungsauftrag regelt die von der Klinik zu erbringenden Leistungen und der Globalkredit die Entschädigung des Kantons. Für den Globalkredit bleibt das Budgetrecht des Kantonsrates vorbehalten.

7.5. Referendum

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrnde Aufwendungen von 3 bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von 0,3 bis 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Die geplante Aufhebung des Gesetzes über die Beiträge an Gemeindespitäler und die damit verbundene Übernahme der Finanzverantwortung für die Geriatrische Klinik durch den Kanton bewirkt zusätzlich wiederkehrende Ausgaben zu Lasten des Kantons von rund 0,9 Mio. Franken je Jahr. Dies entspricht dem bisherigen Betriebsbeitrag der Ortsbürgergemeinde an den Betrieb der Geriatrischen Klinik (unter Einbezug von Gewinnanteilen). Damit wird die obere Grenze des fakultativen Finanzreferendums nach Art. 7 RIG nicht überschritten. Der Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen untersteht somit nicht dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 6 RIG.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen und des VIII. Nachtrags zum Gesundheitsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage

Grundvereinbarung über die Beziehungen zwischen der Ortsbürgergemeinde St.Gallen und dem Kanton St.Gallen betreffend Geriatrische Klinik des Bürgerspitals St.Gallen

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zweck	11
II. Leistungsauftrag	11
III. Finanzielles	12
IV. Regeln zu Informatik und Labor	15
V. Aufsicht	16
VI. Organe und Einsichtsrecht	16
VII. Schlussbestimmungen	17
Anhang: Reporting	18

Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen, vertreten durch den Bürgerrat

und

der Kanton St.Gallen, vertreten durch die Regierung

vereinbaren gestützt auf Art. 18. Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979 und auf Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. April 2007 zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Geriatrische Klinik des Bürgerspitals St.Gallen und zum VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

I. Zweck

Art. 1. Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem Kanton St. Gallen und Ortsbürgergemeinde St.Gallen betreffend Geriatrische Klinik des Bürgerspitals.

II. Leistungsauftrag

Allgemeines

Art. 2. Die Ortsbürgergemeinde führt im Auftrag des Kantons die Geriatrische Klinik.

Aufgaben

Art. 3. Die Geriatrische Klinik stellt die geriatrische Versorgung für den Spitalverbund Kantonsspital St.Gallen und die geriatrische Beratung in den Spitalverbunden Rheintal Werdenberg Sarganserland, Linth und Fürstenland Toggenburg sicher.

Die Geriatrische Versorgung umfasst:

- a) die bedarfsgerechte Versorgung;
- b) die Notfallversorgung;
- c) die Aus-, Weiter- und Fortbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

Der Geriatrischen Klinik können durch Leistungsauftrag weitere Aufgaben übertragen werden.

Leistungsauftrag

Art. 4. Die Regierung legt den Leistungsauftrag der Geriatrischen Klinik fest.

Gegenstand des Leistungsauftrages bilden:

- a) der Versorgungsauftrag;
- b) der Bildungsauftrag;
- c) der Forschungsauftrag.

III. Finanzielles

Finanzhaushalt a) Finanzierung

Art. 5. Die Geriatrische Klinik finanziert ihre Aufgaben durch:

- a) Entgelt für Dienstleistungen;
- b) Staatsbeitrag;
- c) weitere Einnahmen.

Der Staatsbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das Budgetrecht des Kantonsrates.

Der Staat kann der Geriatrischen Klinik verzinsliche Kredite gewähren.

b) Globalkredit

Art. 6. Der Globalkredit dient der Geriatrischen Klinik:

- a) zur Mitfinanzierung der mit dem Leistungsauftrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben;
- b) zur Abgeltung von Spitalleistungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen keinen kostendeckenden Preis bezahlen.

Der Kantonsrat beschliesst den Globalkredit mit dem Voranschlag.

Eine Nachkalkulation des Globalkredites erfolgt jährlich:

1. auf Grund der tatsächlich erbrachten Spitalleistungen;
2. wenn exogene Faktoren zu Abweichungen von den veranschlagten Kosten oder Erträgen führen.

c) Pflichtreserve

Art. 7. Bleibt nach der Nachkalkulation ein Gewinn und ist ein Verlustvortrag abgetragen, wird ein Fünftel der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Betrag von Fr. 500'000.– erreicht.

Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsgangs zu mildern.

d) Gewinn- und Verlustverteilung

Art. 8. Die Regierung beschliesst mit der Rechnungsabnahme über die Gewinn- und Verlustverteilung.

Reicht der Globalkredit nicht aus, muss die Geriatrische Klinik das Defizit auf die neue Rechnung vortragen und spätestens in den drei Folgejahren amortisieren.

Der der Geriatrischen Klinik verbleibende Gewinn darf nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden.

Globalkredit a) Leistungsgruppen

Art. 9. Der Globalkredit umfasst folgende Leistungsgruppen:

- a) Gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- b) Stationäre Versorgung;
- c) Teilstationäre Versorgung;
- d) Ambulante Versorgung;
- e) Hochbauten;
- f) allfällige Sonderkredite;
- g) allgemeine Besoldungsänderungen gemäss Beschluss des Kantonsrates.

Bei massgeblichen Änderungen des Berechnungsmodus der Leistungsgruppen wird die Geriatriische Klinik einbezogen.

b) Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Art. 10. Gemeinwirtschaftliche Aufgaben sind:

- a) Bereitschaftsdienst / Notfalldienst;
- b) Aus- und Weiterbildung (Lehre);
- c) Forschung.

c) Stationäre Versorgung

Art. 11. Der Kanton entrichtet an die Behandlung von Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung die Differenz zwischen den veranschlagten Tageskosten und den Beiträgen der Versicherer.

Die Beiträge für Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung werden mit Zusatz-erträgen aus der Behandlung von Patientinnen und Patienten der Privatabteilungen, von Nicht-kantonsewohnern und Ausländern verrechnet.

d) Teilstationäre Versorgung

Art. 12. Der Kanton entrichtet an die Behandlung von Patientinnen und Patienten die Differenz zwischen den veranschlagten Tageskosten und den Beiträgen der Versicherer.

e) Ambulante Versorgung

Art. 13. Der Kanton entrichtet an ärztliche Leistungen für krankenversicherte Patientinnen und Patienten aus dem Kanton St.Gallen die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Taxpunktwert und dem Taxpunktwert für Patientinnen und Patienten der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung.

Keine Beiträge werden entrichtet für Patientinnen und Patienten der Privatsprechstunden.

Die Regierung kann mit dem Globalkredit für das Folgejahr Leistungen bezeichnen, an die keine Beiträge ausgerichtet werden.

f) Hochbauten

Art. 14. Die Ortsbürgergemeinde sorgt für den Unterhalt der Immobilien.

Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Immobilien und festen Betriebseinrichtungen (Überwachung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie kurzfristige, notwendige kleinere Anpassungen) wird ein Rahmenkredit im Umfang von 1 Prozent des Neuwertes der Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatriischen Klinik zur Verfügung gestellt.

Für Bauten und Renovationen bis höchstens 3 Mio. Franken wird ein Rahmenkredit im Umfang von 1 Prozent des Zeitwertes der Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatrischen Klinik zur Verfügung gestellt.

Für die Verwaltung der Gebäude wird ein Kredit von 0,1 Prozent des Zeitwertes der Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatrischen Klinik zur Verfügung gestellt.

Am Ende des Jahres nicht beanspruchte Mittel für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatrischen Klinik werden einer Reserve zugewiesen, bis diese 4 Prozent des Neuwertes der Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatrischen Klinik erreicht.

Am Ende des Jahres nicht beanspruchte Mittel für Bauten und Renovationen von Immobilien und festen Betriebseinrichtungen der Geriatrischen Klinik werden einer Reserve zugewiesen, bis diese 3 Mio. Franken erreicht.

Übersteigen die Reserven für baulichen und betrieblichen Unterhalt oder für Bauten und Renovationen die vorgesehene Grenze, wird der betreffende Rahmenkredit nach Abs. 2 oder 3 dieser Bestimmung entsprechend gekürzt.

Auszahlungstermine/Gutschrift

Art. 15. Per 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November werden der Geriatrischen Klinik je 25 Prozent des bewilligten Globalkredits gutgeschrieben.

Nachkalkulation a) Spitalleistungen

Art. 16. Folgende Spitalleistungen werden nachkalkuliert:

- a) Pflagestage stationärer Patientinnen und Patienten;
- b) Pflagestage teilstationärer Patientinnen und Patienten;
- c) Taxpunkte für ärztliche Leistungen für krankenversicherte ambulante Patientinnen und Patienten.

Aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Anzahl stationärer Patientenaustritte werden die Arzthonorare und Zusatzerträge für stationäre Patientinnen und Patienten der Privatabteilungen nachkalkuliert.

b) Exogene Faktoren

Art. 17. Als exogene Faktoren gelten namentlich die Anpassung bestehender oder die Einführung neuer Tarife sowie die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Vorgaben.

Antrag und Begründung zur Berücksichtigung exogener Faktoren sind dem Gesundheitsdepartement halbjährlich (bis 20. Juni des laufenden Jahres bzw. bis 10. Februar des Folgejahres) zu unterbreiten.

Die Regierung entscheidet über die Anpassung des Globalkredites aufgrund exogener Faktoren.

Gewinnverwendung

Art. 18. Die Regierung verpflichtet sich, der Geriatrischen Klinik beim Beschluss über die Gewinn- und Verlustverteilung die Hälfte des nach der Reservenbildung verbleibenden Gewinnes zu belassen.

Die Verteilung von Mitteln aus dem der Geriatrischen Klinik belassenen Gewinn an das Personal der Geriatrischen Klinik gilt als der Erfüllung des Leistungsauftrages dienend, wenn

einem einzelnen Mitarbeiter bzw. einer einzelnen Mitarbeiterin unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden.

Für die Ausrichtung von Gewinnanteilen an das Personal ist der Gewinn der entsprechenden Rechnungsperiode massgebend. Der Einbezug von Gewinnen aus Vorjahren ist nicht zulässig.

Für Auszahlungen an Mitglieder der Spitalleitung der Geriatrischen Klinik ist der Präsident der Spitalkommission zuständig. Für das übrige Personal liegt die Zuständigkeit bei der Spitalleitung.

Besoldung

Art. 19. Die Anstellungsbedingungen und Besoldung der Mitarbeitenden der Geriatrischen Klinik richten sich nach dem Personalreglement der Ortsbürgergemeinde. Als oberste Grenze für Arbeitszeit, Ferien, Besoldung und weitere Entschädigungen an das Personal gelten die Besoldungsverordnung des Kantons St.Gallen¹ und die Verordnung über den Staatsdienst².

Anlagebuchhaltung

Art. 20. Die Geriatrische Klinik führt eine Anlagebuchhaltung gemäss den Richtlinien des Gesundheitsdepartementes.

Baubeiträge

Art. 21. Der Kanton kann für Bauvorhaben über 3 Mio. Franken gemäss Art. 18 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes³ Beiträge ausrichten.

Der Kanton legt seinen Beitrag jeweils in Abhängigkeit vom Bauvorhaben, von den freien Reserven der Geriatrischen Klinik sowie von den Reserven der Geriatrischen Klinik für Bauten und Renovationen fest.

IV. Regeln zu Informatik und Labor

Informatik

Art. 22. Die Geriatrische Klinik stimmt die Beschaffung und den Betrieb von Informatiklösungen mit den anderen Spitälern und Kliniken des Kantons St.Gallen ab.

Sie befolgt die vom Verein Informatik im Gesundheitswesen erlassenen technischen Richtlinien und Standards.

Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern.

Die Geriatrische Klinik verpflichtet sich zur Einhaltung der Beschlüsse der Regierung über den Einsatz und Betrieb von SAP in den kantonalen und Gemeindespitälern vom 5. März 2002⁴.

1 sGS 143.2.

2 sGS 143.20.

3 sGS 311.1.

4 RRB 2002/133.

Labor

Art. 23. Die Geriatriische Klinik verpflichtet sich, die mikrobiologischen, die histopathologischen, die pathologisch-anatomischen und die medizinisch-chemischen Untersuchungen, die nicht in der Geriatriischen Klinik ausgeführt werden, Instituten und Laboratorien des Kantons St.Gallen zu übertragen, soweit diese den Auftrag übernehmen können.

Das Gesundheitsdepartement kann Ausnahmen bewilligen.

V. Aufsicht

Reporting

Art. 24. Die Geriatriische Klinik erstattet der Regierung nach ihren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel.

Die Vorgaben der Regierung zum Reporting und die Modalitäten des Reportings richten sich nach Anhang 1 dieser Vereinbarung.

Geschäftsbericht

Art. 25. Die Geriatriische Klinik erstattet über jedes Geschäftsjahr Bericht.

Der Geschäftsbericht umfasst Jahresrechnung und Jahresbericht.

Die Geriatriische Klinik reicht dem Gesundheitsdepartement zu Händen der Regierung jährlich bis jeweils 30. April den Geschäftsbericht ein.

VI. Organe und Einsichtsrecht

Revisionsstelle

Art. 26. Die Kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle.

Sie prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung der Geriatriischen Klinik.

Spitalkommission a) Zusammensetzung

Art. 27. Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen setzt für die Geriatriische Klinik eine Spitalkommission ein.

Die Regierung kann bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Spitalkommission delegieren.

b) Aufgaben

Art. 28. Die Spitalkommission:

- a) berät wichtige Planungsfragen medizinischer, baulicher und betrieblicher Art;
- b) berät den jährlichen Voranschlag und beurteilt auf Antrag der Spitalleitung Veränderungen des Leistungsauftrags zuhanden des Bürgerrats;
- c) nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht entgegen.

Wahlkommission

Art. 29. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons nehmen Einsitz in die Wahlkommission für die Wahl der Chefärztin/des Chefarztes, der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der Leiterin/des Leiters Pflegedienst.

Einsichtsrecht

Art. 30. Den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der kantonalen Finanzkontrolle ist unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses uneingeschränkt Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die zur Überprüfung der Vertragserfüllung nötig sind.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31. Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Kündigung

Art. 32. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; frühestens auf 1. Januar 2017.

Zweckänderung der Klinik

Art. 33. Falls die Ortsbürgergemeinde nach Kündigung des vorliegenden Vertrages den Betrieb der Klinik aufgibt, entweder durch gänzliche Zweckänderung der Anlagen oder deren Verkauf, ist der Kanton berechtigt, ein Kaufrecht auszuüben oder die geleisteten Baubeiträge (d.h. Beträge über 3 Mio. Franken) abzüglich Wertverminderung und die Reserven für baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie für Bauten und Renovationen zurückzufordern.

Das Kaufrecht und die Rückzahlungspflicht werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Vertragsänderungen

Art. 34. Jede Partei ist berechtigt, die Neuverhandlung des Vertrages oder einzelner Punkte daraus anzubegehren.

Schiedsgericht

Art. 35. Bei Uneinigkeit über die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrags entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; die beiden Parteivertreter bezeichnen einen Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung, einen Schiedsrichter zu wählen, nicht innert 30 Tagen nach oder können sich die beiden Parteien nicht auf einen Obmann einigen, so werden diese durch den Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons St.Gallen bezeichnet.

Überbindungsverpflichtungen

Art. 36. Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden und demselben die gleiche Verpflichtung zur Weiterüberbindung aufzuerlegen.

Ort und Datum: St.Gallen, ●

Die Parteien:

.....
Regierung des Kantons St.Gallen

.....
Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde
St.Gallen

Anhang

Reporting

Leistungsreport

Art. 1. Die Geriatriische Klinik liefert dem Gesundheitsdepartement quartalsweise:

- a) Anzahl Pflgetage stationär (nach Abteilungen, Garanten, Herkunft und Versicherungsstatus);
- c) Anzahl Pflgetage teilstationär (nach Garanten und Versicherungsstatus);
- d) Anzahl Taxpunkte für ambulante ärztliche Leistungen für krankenversicherte Personen.

Die Leistungsreports sind jeweils bis Ende des Folgemonats zu unterbreiten.

Finanzreport (Jahresergebnis)

Art. 2. Die Geriatriische Klinik unterbreitet dem Gesundheitsdepartement jährlich bis 10. Februar die Erfolgsrechnung und bis Ende März die Kostenstellenrechnung des abgeschlossenen Jahres.

Controlling-Konzept

Art. 3. Die Regierung kann weitere Vorgaben zur Berichterstattung in einem separaten Controlling-Konzept erlassen.

Die Geriatriische Klinik wird für die Erarbeitung des Controlling-Konzeptes einbezogen.

Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 17. April 2007⁵

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. April 2007⁶ Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Art. 18 und Art. 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979⁷

als Beschluss:

1. Der Kanton richtet der Ortsbürgergemeinde St.Gallen einen Globalkredit zur Finanzierung des Betriebs der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen aus.

Mit dem Globalkredit wird der von der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und den übrigen Sozialversicherungen vorausgesetzte Anteil der öffentlichen Hand gedeckt.

2. Die Regierung schliesst mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen eine Vereinbarung über die Leistung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen und deren Finanzierung ab.

3. Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen übt die Finanzaufsicht über die Geriatrische Klinik des Bürgerspitals St.Gallen aus.

4. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁸

⁵ In Vollzug ab •.

⁶ ABI 2007, •.

⁷ sGS 311.1.

⁸ Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

VIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Entwurf der Regierung vom 17. April 2007⁹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. April 2007¹⁰ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 wird aufgehoben.

II.

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler vom 16. April 1967¹² wird aufgehoben.

III.

Dieser Erlass wird mit Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen vom • rechtsgültig.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁹ In Vollzug ab •.

¹⁰ ABI 2007, •.

¹¹ sGS 311.1.

¹² nGS 22-26 (sGS 323.11).